Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Eingabe von Herrn [redacted]
[redacted]
Pet 1-18-09-22630-034894

Zu der Petition nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wie folgt Stellung:

Zweck des § 45k TKG ist

- die Verbraucherinnen und Verbraucher (Schuldner) vor unberechtigten, nicht titulierten Forderungen durch die Androhung einer Anschlusssperre zu schützen sowie
- den Anbietern (Gläubiger) durch die Möglichkeit der kaskadierten Anschlusssperre die Möglichkeit zu eröffnen, berechtigte Forderungen gegenüber den Schuldnern durchzusetzen.

Derzeit werden die Nebenleistungen des „Telefonanschlusses“ - dies sind z.B. die Internetzugangsdienste - nicht von der Schutzwirkung erfasst (§ 45k Absatz 5 Satz 1 TKG). Die Bestimmung entspricht den europarechtlichen Vorgaben des Artikel 10 und des Anhang I Teil A lit. e) der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, wonach die Mitgliedsstaaten besondere Maßnahmen für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an festen Standorten vorsehen sollen. Die europarechtlichen Regelungen werden derzeit auf ihre weitere Anpassungsbedürftigkeit betrachtet (sogenannter Review).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die vielfältigen Zugangsmöglichkeiten zum „Internet“ (u.a. über Internet-Cafes oder öffentlich zugängliche Hotspots/WLAN) die Verbraucherinnen und Verbraucher darüber hinaus nicht von der Möglichkeit abschnei-

. . .

den, unabwendbare Transaktionen über diese Zugangsmöglichkeiten abzuwickeln; dazu zählt auch die Kontaktaufnahme zu Kundenportalen oder die Ausführung von Geschäften im Online-Banking sofern eine Beauftragung des gewählten Kreditinstituts nicht auf anderen Weise (z.B. an den Selbstbedienungsterminals in den Filialen) möglich ist.